



STATUTEN

I. ALLGEMEINES

Artikel 1 Name und Sitz

Der Verein espacefemmes-frauenraum Freiburg ist ein gemeinnütziger und politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

Er hat seinen Sitz in Freiburg.

Artikel 2 Zweck und Mittel

Der Verein bezweckt, Schweizerinnen und Migrantinnen zu ermöglichen, sich zu begegnen, sich zu organisieren, sich zu informieren, sich zu bilden und ihre Autonomie zu erreichen.

Er trägt zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann und zur Bekämpfung jeglicher Form der geschlechtsspezifischen Diskriminierung bei.

Zu diesem Zweck:

- schafft er einen Ort der Begegnung für Frauen sowie für verschiedene Gruppierungen und Vereinigungen, die sich mit der Stellung der Frau befassen und die Ziele des Vereins espacefemmes-frauenraum unterstützen ;
- organisiert und leitet er Kurse, Beratungen und Aktivitäten, damit Schweizerinnen und Migrantinnen sich informieren, sich bilden und sich behaupten können ;
- organisiert und leitet er Diskussions- und Arbeitsgruppen ;
- nimmt er im Hinblick auf die Wahrung der Würde und Integrität der Frau zu aktuellen Frauenfragen Stellung ;
- informiert er aktiv über Gleichstellungsfragen auf kantonaler, nationaler und internationaler Ebene ;
- vernetzt er sich mit anderen Organisationen und Institutionen, die ähnliche Ziele verfolgen, und leitet Frauen an bestehende Dienstleistungsstellen weiter.

II. MITGLIEDER

Artikel 3 Mitglieder

1. Jede natürliche oder juristische Person, die die vorliegenden Statuten anerkennt, kann Vereinsmitglied werden.
2. Die entlohnten Vereinsmitarbeiter können auch Mitglieder werden. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses verfügen sie nur über eine beratende Stimme.
3. Das Komitee entscheidet über die Aufnahme jedes neuen Mitgliedes. Der oder die Kandidat/in, dessen Aufnahme verweigert wurde, kann innert dreissig Tagen ab Mitteilung der Verweigerung bei der Generalversammlung Beschwerde einreichen.
4. Mitglied wird, wer den von der Generalversammlung festgesetzten Beitrag bezahlt.

Artikel 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt:
 - durch schriftliche Austrittserklärung an das Komitee;
 - durch Todesfall oder durch Auflösung der juristischen Person;
 - durch Ausschluss, der vom Komitee aus berechtigten Gründen beschlossen wurde: als berechtigte Gründe gelten insbesondere eine schwerwiegende Verletzung der Statuten, die den Vereinsgrundsätzen oder den Vereinsinteressen schaden.
2. Das ausgeschlossene Mitglied kann bei der Generalversammlung innert dreissig Tagen ab Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde einreichen.
3. Ein Mitglied gilt als aus dem Verein ausgetreten, wenn es seine Beiträge während zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht mehr bezahlt hat.

III. MITTEL

Artikel 5 Mittel

1. Die Vereinsmittel setzen sich wie folgt zusammen und bilden das Vereinsvermögen;
 - Beiträge der Kollektiv- und Einzelmitglieder, deren Betrag wird durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt;
 - Subventionen, Schenkungen oder Vermächtnisse;
 - Beteiligung der Benützerinnen.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet lediglich das Vereinsvermögen, unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

IV. ORGANISATION

Artikel 6 Die Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Generalversammlung;
 - der Vorstand;
 - das Revisionsorgan.
2. Die Versammlung oder der Vorstand kann Kommissionen einsetzen, die mit besonderen Aufgaben betraut sind.

Artikel 7 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung mit allen Mitgliedern ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ungeachtet der Anzahl von anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
3. Sie hat die folgenden Aufgaben:
 - a. sie beschliesst und ändert die Statuten;
 - b. sie definiert die Leitlinien und die Tätigkeiten des Vereins;
 - c. sie nimmt Kenntnis vom Tätigkeitsbericht;
 - d. sie verabschiedet das Budget, die Jahresrechnung und den Bericht des Revisionsorgans;
 - e. sie setzt die Jahresbeiträge der Mitglieder fest;
 - f. sie wählt den Vorstand und das Revisionsorgan;
 - g. sie erteilt den Vereinsorganen Entlastung;
 - h. sie nimmt zum Rekurs eines ausgeschlossenen Mitglieds Stellung;
 - i. sie löst den Verein auf.

4. Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit ist die Stimme der Präsidentin entscheidend.
5. Der Vorstand beruft die Generalversammlung mindestens einmal pro Jahr ein, 20 Tage vor der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung.

Auf Ersuchen des Vorstands oder eines Fünftels der Mitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Jedes Mitglied kann dem Vorstand spätestens bei Beginn der Versammlung Vorschläge für die Tagesordnung unterbreiten. Zu Gegenständen, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, darf mit Ausnahme des Vorschlags, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, kein Beschluss gefasst werden.

Artikel 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Exekutivorgan des Vereins. Er leitet den Verein und erhält von der Generalversammlung Organisationsbefugnisse.
2. Er muss sich aus mindestens 7 Frauen zusammensetzen, die Vereinsmitglieder sind und von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt wurden und wieder wählbar sind.
Der Vorstand muss sich aus mindestens einem Drittel Migrantinnen und mindestens aus einem Drittel Schweizerinnen zusammensetzen. Als Migrantin gilt jede Frau, die sich als solche bezeichnet.
3. Der Vorstand entscheidet selbst über seine interne Organisation. Er benennt die Vereinspräsidentin unter seinen Mitgliedern. Er versammelt sich so oft die Vereinsangelegenheiten dies verlangen.
Die Vorstandsentscheide sind in einem Protokoll für seinen eigenen Gebrauch festgehalten.
4. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. er vertritt den Verein gegenüber Dritten;
 - b. er nimmt die strategische und operationelle Führung des Vereins wahr;
 - c. er stellt die Direktorin ein, legt das Pflichtenheft fest und beurteilt sie;
 - d. er sorgt zusammen mit der Direktorin für die Beschaffung der notwendigen Mittel;
 - e. er beruft die Generalversammlung ein, bereitet sie vor und setzt deren Entscheide um;
 - f. er entscheidet über die interne und externe Informationsstrategie und vertritt den Verein in Zusammenarbeit mit der Direktorin;
 - g. er erlässt die internen Reglemente;
 - h. er erteilt die externen Mandate;
 - i. er hat die Kompetenz, alle Entscheidungen zu treffen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind.

Der Vorstand kann einen Teil seiner Aufgaben der Direktorin sowie gewissen Mitgliedern übertragen; nötigenfalls kann er sich auch an Personen wenden, die dem Verein nicht angehören.

5. Die Präsidentin und die Vorstandsmitglieder üben ihr Mandat ehrenamtlich aus.

Artikel 9 Die Direktorin

Die Direktorin wird vom Vorstand eingestellt und sorgt für die operationelle Führung des Vereins gemäss ihrem Pflichtenheft.

Sie übernimmt die Verantwortung für die Einstellung und die Führung des Arbeitsteams.

Sie arbeitet unter direkter Verantwortung des Vorstands. Die Direktorin nimmt von Amtes wegen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Artikel 10 Das Arbeitsteam

Das Team besteht aus Angestellten, die vom Verein entlohnt werden. Es setzt die vom Vorstand und der Direktorin beschlossene operationelle Vereinsverwaltung um.

Die Teammitglieder führen die gemäss ihrem Pflichtenheft zugeteilten Aufgaben unter der Verantwortung der Direktorin aus.

Die Organisation des Teams und dessen Betrieb werden von einem oder mehreren vom Vorstand angenommenen Reglementen geregelt.

Artikel 11 Revisionsorgan

Die Rechnungsprüfung wird von einem anerkannten externen Revisionsorgan durchgeführt, das von der Generalversammlung für eine Periode von zwei Jahren ernannt wurde und wieder wählbar ist.

Es prüft die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres, erstellt einen Bericht für die Generalversammlung und empfiehlt, die Jahresrechnung, mit oder ohne Vorbehalt, anzunehmen oder sie abzulehnen.

Artikel 12 Vertretungsbefugnisse

Der Verein espacefemmes-frauenraum Freiburg wird rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern und der Direktorin.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13 Auslegung

Die Statuten wurden in französischer Sprache redigiert und angenommen und wurden in die deutsche Sprache übersetzt. Im Streitfall ist die französische Version verbindlich.

Artikel 14 Auflösung

Die Auflösung erfolgt durch die Generalversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Auflösung werden die verbleibenden Mittel unter Abzug der allfälligen Schulden und unter Vorbehalt der im Voraus ausbezahlten Subventionen einer steuerbefreiten Vereinigung mit ähnlichen Zielsetzungen und Aktivitäten überwiesen.

Artikel 15 Genehmigung der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 3. Mai 2018 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie heben sämtliche früheren Versionen auf und ersetzen sie.

Freiburg, den 3. Mai 2018

Jane Fox
Präsidentin

Pascale Michel
Direktorin

Karin Rudaz
Vorstandsmitglied